

Verfahrensregelung zum Ablauf der Habilitation an der TUM School of Medicine and Health der Technischen Universität München

Auf Grundlage des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Habilitationsordnung der TU München (2003, Änderungssatzung vom 13.12.2005) wird folgende Verfahrensregelung beschlossen, die für alle Verfahren gültig ist, welche ab 01.01.2024 begonnen werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum*r Professor*in in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).

1.2 Fachgebiet der Habilitation

Das Fachgebiet der Habilitation muss an der Technischen Universität München durch eine*n berufene*n Professor*in vertreten sein.

Eine Habilitation kann in einem Fachgebiet angestrebt werden, welches in der Weiterbildungsordnung für die Ärzt*innen Bayerns als Facharzt*ärztin bzw. Schwerpunktbezeichnung festgelegt ist oder welches durch eine Einrichtung bzw. eine berufene Professur an der TUM School MH vertreten ist, ggf. unter Beifügung weiterer konkretisierender Begriffe, z.B. experimentell, oder einer Schwerpunktsetzung. Die Habilitationskommission berät im Hinblick auf eine zielführende und stimmige Bezeichnung des Fachgebiets. Die Festlegung dieses erfolgt im Rahmen der Vorgaben durch den*die potentielle*n Habilitierende*n in Absprache mit dem*der potentiellen Vorsitzenden des Fachmentorats und dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission.

1.3 Mitwirkungsrechte

Nach Annahme der sich bewerbenden Person zur Habilitation auf Vorschlag

des*der Dekans*Dekanin durch den School Council (Eröffnung des Verfahrens) haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des School Councils auch die dem School Council nicht angehörenden Professor*innen der School das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen dürfen von den Mitgliedern des School Council nur Hochschullehrende (gemäß Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz [BayHIG]) mitwirken.

1.4 Habilitationsbeauftragte*r

Der*die Dekan*in benennt eine*n Beauftragte*n für Habilitationen, der*die seine*ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den Habilitationsverfahren wahrnimmt und dabei insbesondere für deren zeit- und sachgerechten Ablauf sorgt. Der*die Dekan*in hat unabhängig davon das Recht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu informieren. Der*die Habilitationsbeauftragte ist gleichzeitig Vorsitzende*r der vom School Council einzurichtenden Habilitationskommission.

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren an der Technischen Universität München setzt voraus, dass der*die Bewerber*in

- a) ein wissenschaftliches Studium an einer Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) berechtigt ist, einen von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Dokortitel oder einen gleichwertigen akademischen Grad zu führen (Gleichwertigkeitsbescheinigung muss vorliegen),
- c) seine*ihre wissenschaftliche Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, zusätzlich nachgewiesen hat. Dies erfolgt in der Regel durch die die Promotion,

- d) nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll oder für ein verwandtes Fachgebiet, gescheitert ist,
- e) erste Habilitationsleistungen in Lehre und Forschung (s. Punkt 6) erbracht wurden.
- f) an der TUM School of Medicine and Health und/oder am Klinikum rechts der Isar oder bei einem Forschungscooperationspartner (z.B. Institute der Helmholtz-, Max Planck, Leibnitz- oder Fraunhofer-Gemeinschaften, Lehrkrankenhäuser der TUM) angestellt ist, und in die Lehre an der School of Medicine and Health eingebunden ist.

3. Habilitationsleistung

Für ein erfolgreiches Abschließen des Verfahrens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Lehre

Im Bereich der Lehre müssen folgende Leistungen erbracht werden:

a) Lehraktivitäten:

Dokumentierte Lehrleistungen im Umfang von durchschnittlich 2 Semesterwochenstunden über mindestens 2 Jahre während des Habilitationsverfahrens. Die Lehre muss entweder an der TUM und/oder am am Klinikum rechts der Isar erbracht werden.

b) Hochschuldidaktische Qualifizierung:

Erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten hochschuldidaktischen Programm mit Erwerb des entsprechenden Zertifikats (z.B. Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten oder Hochschulzertifikat Medizindidaktik der Bayerischen Universitäten) im Umfang von mindestens 60 UE (Grundstufe). Diese Leistung kann bereits vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens erbracht werden.

Für den Nachweis über die Lehrleistung erstellt der jeweils zuständige Academic Program Director (APD) für die Schlussbewertung einen Lehrbericht. Der Bericht muss alle o.g. Leistungen erfassen und sich auf Quantität und Qualität beziehen.

3.2 Forschung

a) Anzahl der Publikationen:

Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung wird in der Regel durch die Vorlage von mindestens 8 veröffentlichten Originalpublikationen als Erstautor*in oder Letztautor*in nachgewiesen, darunter mindestens 4 Erstautorpublikationen. Davon müssen 6 Arbeiten in Journalen erschienen sein, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Publikation in einer der entsprechenden Fachkategorie-Listen bei Clarivate Analytics (Journal Citation Reports) in den Top-50% gelistet ist. Es zählt das Jahr der Einreichung des Artikels beim entsprechenden Journal. Die Mehrzahl der Arbeiten müssen in einem engen Bezug zum Habilitationsthema stehen. In wenigen ausgewählten Fächern, die sich in den jeweiligen Fachkategorien nicht ausreichend repräsentiert sehen, kann auf Antrag der Einrichtungsleitung oder des*der zuständigen Lehrstuhlinhabers*in eine fachspezifische Zeitschriftenliste für die jeweilige Fachkategorie generiert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Habilitationskommission.

Einmalig kann mit einer Arbeit in einem hochrangigen Journal (impact factor > 20) als Erst- oder Letztautor*in eine zweite Publikation kompensiert werden. Weiterhin kann mit einer Arbeit in einem der Top-3-Journale des fachspezifischen Gebiets, basierend auf Clarivate Analytics (Journal Citation Reports) ebenfalls eine zweite Publikation einmalig kompensiert werden. Falls das Manuskript außerhalb des fachspezifischen Gebiets publiziert wird, kann eine analoge Anrechnung erfolgen, wenn die erzielte Publikation einen um 50% höheren impact factor als das Top-1-Journal im fachspezifischen Gebiet erreicht.

Maximal ein veröffentlichtes Patent kann wie eine Originalpublikation bewertet werden. Der Anteil an der dem Patent zugrunde liegenden Erfindung des*der Habilitierenden muss mindestens 50% betragen.

Maximal ein bewilligter, hochwertiger Drittmittelantrag, (mindestens ca. 100 000 Euro; z.B. DFG, BMBF, EU) als Antragsteller*in (PI oder Co-PI mit eigenem

Budget) oder der Erhalt eines offiziellen Lehrpreises ersetzt eine geforderte Erstautorschaft.

Letter, Case Reports und narrative Reviews können nicht zu den geforderten 8 Originalpublikationen beitragen. Systematic Reviews mit Metaanalysen oder entsprechend hochwertigen Ergebnissynthesen als Erstautor*in oder Letztautor*in, welche die im EQUATOR (Enhancing the QUALity and Transparency Of health Research) Network zusammengestellten Empfehlungen berücksichtigen, werden wie eine Originalpublikation gewertet (EQUATOR-Empfehlungen: http://www.equator-network.org/reporting-guidelines-study-design/systematic-reviews-and-meta-analyses/?post_type=eq_guidelines).

Wenn eine als Erst- oder Letztautor*in eingereichte Originalarbeit von einem Verlag in ein Kurzformat übertragen wird, wie z.B. ein short letter, kann die Habilitationskommission dies in maximal einem Fall ausnahmsweise als Originalpublikation anerkennen, wenn die Originalarbeit (d.h. die Arbeit vor der Kürzung) und der entsprechende Schriftwechsel vorgelegt werden.

b) Geteilte Autorschaften: Zwei geteilte Erst- oder Letztautorschaften aus den Top-50% Journalen des jeweiligen Fachgebiets (Clarivate Analytics [Journal Citation Reports]) werden wie Erst-/Letztautorschaften berücksichtigt. Die Teilung der Erst- oder Letztautorschaft muss im Journal-Artikel ersichtlich sein. Die Vorlage einer Erklärung zur Aufgabenverteilung innerhalb der Autorenschaft, aus der die individuellen Leistungen des*der Habilitierenden und der anderen Autor*innen klar hervorgeht und zugeordnet werden kann, ist notwendig.

Liegen mehr als zwei geteilte Erst- oder Letztautorschaften vor, werden diese nur anteilig (also hälftig, bei zwei Erst- oder Letztautor/innen; ein Drittel bei drei Erst- oder Letztautor/innen, etc.) als vollwertige Publikationen anerkannt.

c) Arbeiten, die bisher nur zum Druck angenommen, aber noch nicht veröffentlicht sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen. Der Brief des*der Journal-Editors*in sowie das Manuskript müssen beigelegt werden

d) Publikationsleistungen aus der eigenen Promotion oder zur Erlangung von anderen akademischen Graden: Publikationen aus der eigenen Promotion

werden nicht für die Habilitation anerkannt. Auch Arbeiten zur Erlangung von anderen akademischen Graden können nicht herangezogen werden.

e) Berücksichtigung disziplinspezifischer Besonderheiten: Bei Habilitierenden aus Disziplinen, die in Medline ungenügend abgebildet sind oder bei denen Originalarbeiten bzw. Impact-Faktoren zum Teil keine wesentliche Rolle spielen (z.B. Physik, Informatik, Pädagogik, Ethik oder Soziologie, nicht aber Biologie, Biochemie, Molekulare Biotechnologie), können im Einzelfall andere Kriterien angewandt werden. Die Festlegung der Kriterien erfolgt jeweils in Absprache mit dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission in Anlehnung an die Anforderungen des jeweiligen Faches. In diesen Fällen muss eine entsprechende Fachvertretung, ggf. aus einer anderen Universität, Mitglied des Fachmentorats sein.

f) Autorschaften

Die jeweils gültigen Leitlinien der DFG (https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf, Stand April 2022 zum 01.10.2023) zur Autorschaft bei Publikationen sind zu beachten.

3.3 Schriftliche Habilitationsleistung

Der*die Habilitierende hat eine schriftliche Habilitationsleistung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Die Habilitationsleistung kann in einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitation) oder in einer Habilitationsschrift (Monographie) bestehen. Die Art der schriftlichen Habilitationsleistung legt der*die Habilitierende im Benehmen mit dem*der Vorsitzenden des Fachmentorats und dem*der Beauftragten für Habilitationsverfahren fest.

Wenn die Habilitationsschrift kumulativ erstellt wird, müssen die wichtigsten Fachpublikationen eingeschlossen werden, die sich aus der Forschungsleistung ergeben. Gegenstand der Schrift sollten 5 wesentliche Publikationen der Habilitation (davon mindestens 4 Erstautorschaften) sein. Diese müssen insgesamt in einem inneren thematischen Zusammenhang stehen. Bei einer kumulativen Habilitationsschrift ist eine einleitende Zusammenfassung

voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das Fachgebiet erläutert wird.

Auch beim Verfassen der schriftlichen Habilitationsleistung sind die jeweils aktuellen Regelungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten

(https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf).

4. Fachmentorat

Das Fachmentorat bildet den Sachverständigenrat zur Habilitation. Die Aufgaben und Zusammensetzung richten sich nach § 8 TUM-Habilitationsordnung. Zusätzlich sollte mindestens ein Mitglied weiblich und der*die Vorsitzende in der Regel die Leitung der Einrichtung oder für das Fachgebiet zuständige Lehrstuhlinhaber*in sein. Alle Mitglieder des Fachmentorats sollten im Habilitationsgebiet spezifische Expertise besitzen; sie sollten entweder das Habilitationsfach selbst oder ein benachbartes Fach vertreten. Sie müssen unbefangen sein. Insbesondere dürfen sie mit Ausnahme des*der Vorsitzenden nicht in derselben Einrichtung wie die*der Habilitierende tätig sein und in den letzten 5 Jahren nicht mit dieser*diesem publiziert haben. Die Zusammensetzung des Fachmentorats, für die die zu habilitierende Person ein Vorschlagsrecht hat, soll im Vorfeld der Bestellung mit dem*der (potentiellen) Vorsitzenden des Fachmentorats und dem*der Habilitationsbeauftragten abgesprochen werden.

5. Dauer des Verfahrens

Das Habilitationsverfahren sollte in der Regel max. 4 Jahre zzgl. der Zeit des Begutachtungsverfahrens dauern. Es beginnt mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens in einer School Council Sitzung und endet mit der Übergabe der Urkunde.

Spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Zielvereinbarung führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch.

Fristverlängerungen sind in begründeten Fällen möglich. Gründe sind insbesondere die Inanspruchnahme von Elternzeit oder Mutterschutz sowie Pflegeleistungen innerhalb der Familie. Das Fachmentorat entscheidet über entsprechende Anträge von Habilitierenden zusammen mit dem*der Habilitationsbeauftragten.

6. Ablauf des Verfahrens

6.1 Vorgespräch bei dem*der Habilitationsbeauftragten

Vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens muss die ein Habilitationsverfahren anstrebende Person nach vorheriger Terminvereinbarung die grundsätzlich wöchentlich stattfindende Sprechstunde des*der Habilitationsbeauftragten besuchen. Mitzubringen sind folgende Unterlagen: *Lebenslauf* , *Kopie der Promotions-Urkunde*, *dem Muster unter Anlage 1 entsprechende Publikationsliste mit Angabe des impact-Faktors und Journalranking*.

Zweck des Gesprächs ist die Vorprüfung, ob eine Habilitation zum aktuellen Zeitpunkt erfolversprechend erscheint. Hierfür müssen im Rahmen einer kumulativen Habilitation drei Medline-indexierte Originalarbeiten in Erstautorenschaft im Vorfeld publiziert sein. Bei Fächern, die in Medline ungenügend abgebildet sind oder bei denen Originalarbeiten oder impact-Faktoren keine wesentlichen Rolle spielen, sind entsprechende Vorleistungen in Absprache mit dem*der Vorsitzende*n des Fachmentorats zu belegen. Wenn die Anforderungen für die Eröffnung erfüllt sind, wird der*die Kandidat*in auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Eröffnung des Habilitationsverfahrens und der während des Habilitationsverfahrens zu erbringenden Leistungen einschließlich einer Strategie zur Drittmittelinwerbung beraten.

Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem*der potentiellen Habilitierenden unmittelbar nach dem Termin im School Office abzugeben ist.

6.2 Vorgespräch zur Lehre

Nach einem positiv verlaufenen Vorgespräch mit dem*der Habilitationsbeauftragten, aber noch vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens muss sich die ein Habilitationsverfahren anstrebende Person bei dem*der zuständigen APD vorstellen. In diesem Gespräch werden mit dem*der potentiellen Habilitierenden die Bewertungsgrundlagen für die Lehre im Habilitationsverfahren,

der aktuelle Stand der Lehrleistungen und Möglichkeiten zur Erreichung der Habilitationsvoraussetzungen in diesem Bereich besprochen (Dokumentation in Anlage 2).

6.3 Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens muss unter Verwendung des in *Anlage 3 - Formblatt 1* dieser Richtlinien enthaltenen Musters beim Habilitationsbüro gestellt werden. Dem Antrag sind auch eine Erklärung des des*der Vorsitzenden des Fachmentorats (*Anlage 3 – Formblatt 2*) und alle weiteren in der Checkliste (Anlage 4) genannten Unterlagen beizufügen.

6.4 Eröffnung des Verfahrens und Bestellung des Fachmentorats

Nachdem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, veranlasst das Habilitationsbüro die Behandlung der Verfahrenseröffnung im School Council. Durch den*die potentielle*n Vorsitzende*n des Fachmentorats wird in der betreffenden School Council-Sitzung der*die potentielle Habilitierende vorgestellt und die Bestellung des Fachmentorats beantragt. Das Fachmentorat muss durch den School Council unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte beschlossen werden.

6.5 Abschluss einer Zielvereinbarung

Das Fachmentorat legt zeitnah nach seiner Einsetzung auf der Basis des Exposés zum Habilitationsprojekt im Benehmen mit dem*der Habilitierenden Art und Umfang der notwendigen Habilitationsleistungen in einer Zielvereinbarung gemäß dem Muster in *Anlage 5* fest.

6.6 Habilitierendenkolloquium

Die*der Habilitierende muss einen hochschulöffentlichen Vortrag über ihr*sein wissenschaftliches Arbeitsgebiet halten. Dieser erfolgt im Rahmen des, in der Regel einmal im Monat stattfindenden, Habilitierendenkolloquiums und ist neben den anderen Leistungen Grundlage der Zwischenevaluierung, die unmittelbar danach stattfindet. Die Anmeldung zum Kolloquium muss nach Abstimmung mit dem*der Habilitierenden durch den*die Vorsitzende*n unter Verwendung des Musterschreibens in *Anlage 6* beim Habilitationsbüro erfolgen und dient gleichzeitig

als Anmeldung zur Zwischenevaluierung. Die Terminvergabe erfolgt über das Habilitationsbüro der School.

Die Anwesenheit des gesamten Fachmentorats beim Vortrag ist zwingend notwendig. Innerhalb des Kolloquiums wird der*die Habilitierende durch die*den Vorsitzende*n des Fachmentorats kurz vorgestellt. Es folgt ein 25-minütiger wissenschaftlicher Vortrag über das Thema der Habilitation. Bei dem Vortrag ist auf allgemeine Verständlichkeit zu achten. Anschließend erfolgt eine 5-minütige Diskussion.

6.7 Zwischenevaluierung

Spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Zielvereinbarung muss das Fachmentorat unter Berücksichtigung der in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien und der bisher erbrachten Leistungen einschließlich des hochschulöffentlichen Vortrages eine Zwischenevaluierung durchführen. Diese dient der Erstellung einer Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens und der Prüfung, ob mit Bestätigung des*der Dekans*in im Einvernehmen zwischen Habilitierender*m und Fachmentorat Korrekturen an der Zielvereinbarung vorgenommen werden müssen. Das Ergebnis ist von dem*der Vorsitzenden des Fachmentorats unter Verwendung des in *Anlage 7* dargestellten Musters und Beifügung der zugrunde liegenden Leistungsdaten an das Habilitationsbüro zu kommunizieren. Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann der School Council unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren als gescheitert erklären. Anderenfalls läuft das Habilitationsverfahren weiter bis zur Schlussbewertung.

6.8 Schlussbewertung

In der Regel max. 4 Jahre nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens müssen als Grundlage für die Schlussbewertung die schriftliche Habilitationsleistung in ausreichender Anzahl (ein Exemplar für jede*n Gutachter*in und das School Office und ein Exemplar digital) im Habilitationsbüro eingereicht werden. Auf Anforderung durch das Habilitationsbüro erstellen die Mitglieder des Fachmentorats und ein*eine Professor*in mit entsprechender Fachgebietsnähe von einer anderen nationalen

oder internationalen Universität jeweils ein Fachgutachten, welches neben der schriftlichen Habilitationsleistung auch die weiteren für die Habilitation erbrachten Leistungen in die Bewertung einbezieht. Die Gutachten sollten innerhalb von 2 Monaten bei dem*der Vorsitzenden des Fachmentorats eingereicht werden und Auskunft darüber geben, ob Änderungswünsche oder Ergänzungen erforderlich sind. Sobald alle Gutachten vorliegen, entscheidet das Fachmentorat darüber, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind. Der*die Vorsitzende des Fachmentorats übermittelt unter Verwendung des in *Anlage 8* dargestellten Musters und Beifügung der zugrunde liegenden Leistungsdaten einen entsprechenden Vorschlag an den*die Dekan*in. Anschließend werden die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten zur Einsichtnahme für alle berufenen Professor*innen der School für 4 Wochen im Habilitationsbüro bereitgelegt. Die Mitteilung an alle Professor*innen erfolgt über ein Umlaufverfahren. Hierfür muss eine zweiseitige kurze Zusammenfassung durch den/die Habilitierende erstellt werden (Anlage 9).

6.9 Beschlussfassung über die Lehrbefähigung

Nach Ablauf der 4 Wochen-Frist veranlasst das Habilitationsbüro die Beschlussfassung über die Lehrbefähigung. Wenn die Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt werden, stellt der School Council unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.

6.10 Akademischer Vortrag (Antrittsvorlesung) und Urkunde zur Lehrbefähigung

Vor der Übergabe der Habilitationsurkunde muss der*die Habilitierende eine Antrittsvorlesung über ein aktuelles Thema aus seinem*ihrem Habilitationsfach halten, das keine Nähe zu dem Thema der schriftlichen Habilitationsschrift aufweist. Die Antrittsvorlesung kann im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung oder eines gesonderten Termins gehalten werden und wird von dem*der Habilitierenden in Absprache mit dem*der Vorsitzenden organisiert. Der Termin und die Veranstaltung werden in Absprache mit dem*der Habilitierenden und dem*der Vorsitzenden des Fachmentorats vom Habilitationsbüro festgelegt. Der*die Vorsitzende des Fachmentorats stellt den*die Habilitierende vor Beginn des Vortrages kurz vor. Die Antrittsvorlesung soll 30-45 Minuten in Anspruch nehmen, 15 Minuten sind für die Diskussion vorgesehen. Am Ende der Veranstaltung wird die Urkunde zur Lehrbefähigung feierlich übereicht.

6.11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. Die Habilitationsschrift soll der*die Habilitierende in Form von 6 gedruckten Exemplaren und eine elektronische Version der Universitätsbibliothek der TUM zur Verfügung stellen. Das Dateiformat und der Datenträger ist mit der Universitätsbibliothek der TUM abzustimmen. Ferner ist eine Zusammenfassung (maximal 2 Seiten) für das Jahrbuch einzureichen (*Zusammenfassung Jahrbuch, Anlage 10*).

6.12 Lehrbefugnis

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann der*die Habilitierende einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen. Dieser kann formlos erfolgen und ist unter genauer Angabe des Fachgebiets und der Kontaktdaten an den*die Dekan*in zu richten.

7. Habilitationspreis

Alle 2 Jahre wird vom Bund der Freund*innen der Technischen Universität München (TUM) ein Habilitationspreis ausgelobt. Alle seit der letzten Nominierung erfolgreich Habilitierten werden durch den*die Habilitationsbeauftragte*n zur Bewerbung auf diesen Preis eingeladen. Der*die ehemalige Vorsitzende des Fachmentorats sollte die Bewerbung mit einem Begleitschreiben unterstützen. Aus den eingegangenen Bewerbungen wählen die Mitglieder der Habilitationskommission eine*n geeignete*n Kandidat*in aus und geben diese*n an die TUM-interne Kommission weiter.